

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die Oö. Artenschutzverordnung
geändert wird;
Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran**

Erläuternde Bemerkungen

§ 8 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 20/2016, regelt auch die Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran.

Schon bislang galt der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 für den Kormoran nur in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten, dem Gebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen, in Vogelschutzgebieten, am Mondsee, Wolfgangsee, Attersee, Traunsee sowie Hallstättersee und an bestimmten Fischgewässern (Donau, Inn, Salzach, Enns (von Fluss-km 40 bis zur Mündung), Traun (Fluss-km 70,36 bis 49,8 und Fluss-km 44,7 bis 33,7) sowie an Kormoranschlafplätzen.

Außerhalb dieser genannten Bereiche war es bislang in Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen in der Zeit vom 16. August bis 15. März zum Schutz von gefährdeten Fischbeständen im Umkreis von 100 m von Gewässern und anerkannten Fischzuchtbetrieben erlaubt, Kormorane durch die Verwendung von optischen oder akustischen Hilfsmitteln (ohne Schieß- und Sprengmittel) zu beunruhigen sowie mit hierfür geeigneten Jagdwaffen durch den Abschuss von einzelnen Exemplaren bis höchstens 5 % des landesweiten Gesamtbestandes zu töten. Wurde ein landesweiter Gesamtbestand von 1.500 Exemplaren überschritten, erhöhte sich bislang die Zahl der erlaubten Abschüsse auf 10 % des landesweiten Gesamtbestandes.

Allerdings zeigte sich, dass diese Bestimmungen über zulässige Vergrämnungsmaßnahmen bzw den Abschuss von Kormoranen bis zu einer festgelegten Höchstzahl nicht ausreichten, dem Schutz von gefährdeten Fischbeständen unter Berücksichtigung fischereiökonomischer Interessen gerecht zu werden. Gerade die Äschenbestände haben in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen, sodass hier auch aus rechtlichen Gründen gegengesteuert werden muss. Es war daher notwendig, die bestehenden Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran zu überarbeiten und insbesondere jene Bereiche, in denen Vergrämnungsmaßnahmen durch den Abschuss des Kormorans unter bestimmten Umständen vertretbar und zulässig sein werden, deutlich auszuweiten.

Die Äschenbestände an der **Steyr** haben in den letzten 20 bis 30 Jahren abgenommen, der Populationsaufbau ist aktuell gestört, die Jungfischdichten sind gering, der Mittelbau spärlich und die Anzahl an Adultfischen für eine stabile und regelmäßige Reproduktion äußerst gering. Pro Winterhalbjahr halten sich demgegenüber rund 30 bis 40 Kormorane pro Monat im Winterhalbjahr in den Naturschutzgebieten „Unterhimmler Au“, „Untere Steyr“ und „Steyrschlucht“ auf. Bei einem Nahrungsbedarf von 400 bis 500 g kann dieser potentielle Einfluss auf den Äschenbestand gravierend sein.

Es kann daher ein Management des Kormorans in diesem Abschnitt als geeignetes Mittel angesehen werden, um eine Erholung der Äschen durch eine Abnahme der Kormorane zu erreichen. Aus diesem Grund soll es an der Steyr in der Zeit vom 16. August bis 1. April in den Naturschutzgebieten „Unterhimmler Au“, „Untere Steyr“ sowie „Steyrschlucht“ auch zulässig sein, Kormorane zu beunruhigen bzw. bis insgesamt höchstens 10 % des landesweiten Gesamtbestandes zu töten. Die entsprechenden Verordnungen, mit denen diese Gebiete als Naturschutzgebiete festgelegt wurden, sind entsprechend zu ändern. Die Verordnung, mit der die „Steyrschlucht“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, sieht bereits Regelungen zum Abschuss des Kormorans vor und verweist diesbezüglich auf § 8 Oö. Artenschutzverordnung.

Auch für die **Alm und die Traun** können die Äschenbestände als gering beurteilt werden und sind sowohl im Mittellauf als auch im Unterlauf der Alm und zwischen Traunsee und Kraftwerk Traunleiten in den letzten 30 Jahren markante Rückgänge der Äsche zu verzeichnen. Der monatliche Durchschnittsbestand an den Schlafplätzen im Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ beträgt in den Hauptmonaten September bis Februar seit 2005 zwischen 59 und 94 Kormorane. Auch hier sollen die Vergrämungsmaßnahmen darauf abzielen, die Kormorane in fischereilich weniger bedeutsame Bereiche abzudrängen und den bedrohten Äschen die Möglichkeit zu geben, dass sich die Populationen erholen. Aus naturschutzfachlichen Gründen sind daher Vergrämungsmaßnahmen durch den Abschuss des Kormorans nur unter bestimmten Umständen in der vorgesehenen Anzahl vertretbar.

Es sollen daher in Zukunft an der **Traun** von Gmunden bis Stadl- Paura (mit Ausnahme von kleineren Bereichen) Vergrämungsmaßnahmen zulässig sein. Auch die Restwasserstrecke flussab des Kraftwerks Breitenbach weist eine relativ gute strukturelle Ausstattung mit hoher Laichplatzzeichnung auf und wurde durch diverse gewässerökologische Maßnahmen in der jüngsten Vergangenheit aufgewertet. Die selbstständige Erholung des Fischbestandes (insbesondere der Äsche) ist durch einen anhaltenden Kormoran-Fraßdruck unwahrscheinlich, da durch die Restwassersituation und die dadurch geringere

Wassermenge und –tiefe ein erhöhter „Zugriff“ von fischenden Kormoranen gegeben ist, sodass hier zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Äschen vom 1. Oktober bis zum 1. April eines jeden Jahres notwendig sind.

An der **Alm** dürfen Vergrämungsmaßnahmen von der Laudachmündung bis zum Almispitz (Teil des Europaschutzgebietes Vogelschutzgebiet „Untere Traun“), somit von Fluss-Km 6,4 bis 0, und im Naturschutzgebiet „Almauen“ (Fluss-Km 3,6 bis 0) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März eines jeden Jahres erfolgen.

Durch die zeitlich unterschiedlichen Abschusszeiten an Traun und Alm wird auf die gewässerökologischen Unterschiede, aber auch ornithologische Besonderheiten im Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ Rücksicht genommen:

- an der Traun dürfen im Vogelschutzgebiet Europaschutzgebiet „Untere Traun“ im Zeitraum 1. Oktober bis 1. April und
- an der Alm in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März von der Laudachmündung bis zum Almispitz (Fluss-Km 6,4 bis 0) und im Naturschutzgebiet „Almauen“

insgesamt maximal acht Kormorane pro Monat getötet werden. Auch hier wird der günstige Erhaltungszustand des Kormorans durch die Vergrämungsmaßnahmen nicht gefährdet.

Die Abschusszahl von acht Kormoranen pro Monat gewährleistet, dass hier der günstige Erhaltungszustand des Kormorans erhalten werden kann.

Im Bereich der **Enns** ist der Äschenbestand ebenfalls sehr gering, der in Oberösterreich vom Aussterben bedrohte Huchen reproduziert in diesem Abschnitt nachgewiesenermaßen. Im gegenständlichen Bereich an der Enns leben im Winterhalbjahr jedoch durchschnittlich rund 30-40 Kormorane/Monat. Auch hier kann der Fischbedarf des Kormorans an der Enns-Fließstrecke für Äschen (und unter Umständen auch für den Huchen) gravierende Auswirkungen haben.

Der Stauwurzelbereich des Kraftwerkes Thurnsdorf ist ein wichtiger Restlebensraum für rheophile Fischarten. Das linke Ufer wurde im Zuge einer Renaturierung abgeflacht und somit als Laichplatz unter anderem für die Äsche und andere Kieslaicher deutlich aufgewertet. Dies gilt auch für den Stauwurzelbereich des Kraftwerkes Mühlradung.

Die Restwasserstrecke flussab des Kraftwerkes Thurnsdorf ist darüber hinaus einer der letzten Fließstrecken an der Unteren Enns mit noch vorhandenen Laichplätzen für strömungsliebende Kieslaicher. Auch hier ist durch die Restwassersituation und die dadurch

geringere Wassermenge und –tiefe ein erhöhter Zugriff von fischenden Kormoranen gegeben.

Vergrämungsmaßnahmen sind daher auch an der Enns in der Zeit vom 16. August bis 1. April eines jeden Jahres zulässig. Dies dient vor allem dem Schutz der im Flachwasser laichenden Äschen, da deren Laichzeit Mitte März beginnt.

Eine generelle Erhöhung der Abschusszahlen auf 10 % des landesweiten Bestandes in den in der Verordnung angeführten Gebieten gefährdet den günstigen Erhaltungszustand des Kormoranes nicht. Auf die Sonderregelung im Bereich des Europaschutzgebietes „Untere Traun“ und an der Alm bzw im Naturschutzgebiet „Almauen“ wurde oben bereits hingewiesen.

Durch die räumlich und zeitlich koordinierte Vergrämung mit möglichst geringen Kollateralschäden soll eine Reduktion der Äschenentnahme durch eine Abnahme der Kormoranprädatoren (weniger Fresstage) erreicht werden. Dadurch sollte ein Beitrag zur Erholung der Äschenbestände ohne Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes des Kormorans geleistet werden.

War bislang eine letale Vergrämung schon an etwa 90 % des oberösterreichischen Fließgewässernetzes möglich, so wird der örtliche Bereich noch weiter ausgedehnt und insbesondere auch - wie vom Landesfischereiverband gefordert - zumindest teilweise im Vogelschutzgebiet Europaschutzgebiet „Untere Traun“ eine letale Vergrämung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Um allerdings die erhofften Effekte auf den Fischbestand überprüfen zu können und auch allenfalls situationsbedingt reagieren zu können, ist daher an der Traun eine Befristung des Geltungsbereichs der Verordnung notwendig.

Ausgenommen sind aber weiterhin Kormoranschlafplätze. An diesen gilt der Schutz des Kormorans auch weiterhin. Bei Kormoranschlafplätzen handelt es sich um Bereiche, in denen Kormorane die Nacht verbringen. Das sind in der Regel Gehölzbestände an Gewässerufeln, etwa Auwälder auf Halbinseln oder Inseln oder Baumbestände in Hangwäldern. Im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ bestehen drei langjährig bekannte Schlafplätze in Steyrmühl, Kemating und Entenstein sowie neuerdings auch eine Insel im Baggersee in der Kiesgrube Plana in Fischlham. Schlafplätze werden fast immer auch tagsüber zum Rasten aufgesucht, entscheidend für das Vorliegen eines Kormoranschlafplatzes ist dabei aber das definitive Übernachten von Kormoranen.

Zu Artikel II bis V ist festzustellen, dass durch die geplanten neuen Regelungen in den zitierten Naturschutzgebieten bzw im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ auch die entsprechenden Verordnungen angepasst werden mussten. Ausgenommen ist das Naturschutzgebiet „Steyrschlucht“, wo § 2 Z 8 der Schutzgebiets-Verordnung bereits den Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen der § 8 Abs. 2 bis 5 Oö. Artenschutzverordnung vorsieht.

Da die Vergrämungszeiten teilweise verlängert wurden, musste auch § 8 Abs. 5 der Oö. Artenschutzverordnung angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Novellierung entstehen weder Bund, Land noch Gemeinden Mehrkosten.